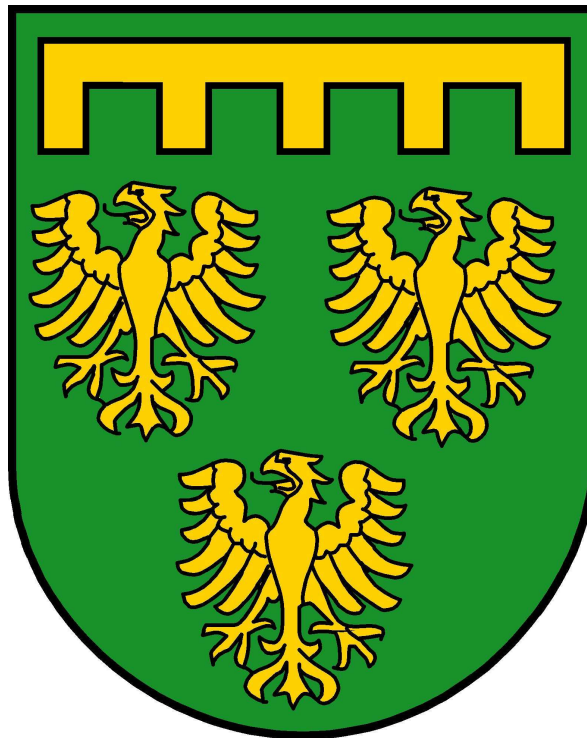


Satzung
über die Erhebung von Marktstandgebühren
für den auf dem Marktplatz stattfindenden Markt
- Marktgebührensatzung-
vom



Vom 18. August 1988

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Gebührenpflicht	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Gebührenhöhe und Berechnung	3
§ 4 Fälligkeit	3
§ 5 Inkrafttreten	4

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1087 (GV. NW. S. 342) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV NW S. 342) hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen am 23.02.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Zuteilung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt in Rommerskirchen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem der Standplatz zugeteilt wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe und Berechnung

- 1) Die Gebühren werden je Markttag erhoben.
- 2) Das Standgeld beträgt je angefangenem qm zugeteilter Fläche 1,00 DM.
- 3) Die Gebühren sind Bruttoentgelte, in denen die Umsatzsteuer bereits enthalten ist.
- 4) Das Standgeld ist auch dann zu zahlen, wenn der zugeteilte Standplatz nur teilweise bzw. zeitweise benutzt wird.

§ 4 Fälligkeit

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes.
- 2) Das Standgeld ist monatlich für einen Monat im Voraus an die Gemeindekasse Rommerskirchen zu zahlen.

- 3) Erfolgt am Markt im Rahmen der Platzmöglichkeiten eine einmalige Standplatzzuteilung ohne vorherigen schriftlichen Antrag, werden die Gebühren für diesen Markttag bar kassiert.
- 4) Die Zahlungsbelege sind von den Gebührenpflichtigen während der Marktzeit aufzubewahren und bei Kontrollen dem Beauftragten des Gemeindedirektors auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren für den auf dem Marktplatz stattfindenden Wochenmarkt vom 18.08.1988 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW. S. 475/SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirktor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 18. August 1988

gez.

(Faller)
Bürgermeister